

Serie Zusammenarbeitsformen in der Landwirtschaft (2)

Keine halbe Hofübergabe

Mit dem Ziel einer schrittweisen Hofübergabe wird oftmals eine Generationengemeinschaft gegründet. Die Zusammenarbeit der Eltern mit dem Hofnachfolger in einer Generationengemeinschaft unterscheidet sich vom blossen Anstellungsverhältnis grundsätzlich in finanzieller und rechtlicher Hinsicht.

Text: Dölf Widmer, LZSG Kaltbrunn

Auf den meisten Landwirtschaftsbetrieben ist zeitweise oder dauernd Arbeit für mehr Personen als nur das Betriebsleiterehepaar vorhanden. Wenn die Mithilfe der Kinder über die gelegentliche Mithilfe im Stall oder bei der Heuente als Abgeltung für Kost und Logis hinausgeht, dann ist die rechtliche Form dieser Mitarbeit unbedingt zu klären. Lidlohnverhältnisse haben nur Nachteile und gehören definitiv der Vergangen-



Führen den Betrieb seit 2010 in einer Generationengemeinschaft: Familie Tschümperlin in St.Gallenkappel: Eltern Margrit und Franz, Sohn Urs mit Ehefrau Andrea.

Bild: zVg.

heit an. Das Naheliegendste für die Mitarbeit der Nachkommen im elterlichen Betrieb ist ein Anstellungsverhältnis. Dieses kann in einem schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden oder auch mündlich zustande kommen. Zwingend ist jedoch, dass ein Arbeitslohn

vereinbart, dafür ein Lohnausweis erstellt wird und AHV-Beiträge für Unselbständigerwerbende abgerechnet werden.

Gleichberechtigte Partner

Bietet der Betrieb Arbeit für mehr als eine Person und hat der Sohn oder die Tochter die Berufsbildung zum Landwirt abgeschlossen, stellt sich oftmals die Frage, ob etwas mehr als ein blosses Anstellungsverhältnis gemacht werden könnte. Vielleicht bietet sich die Möglichkeit, den Betrieb durch äussere (z.B. erhebliche Zupacht) oder innere Aufstockung (Aufbau eines neuen Betriebszweigs) zu vergrössern. Dann kann die Gründung einer Generationengemeinschaft eine interessante Lösung sein. Wie bei jeder Hofübergabe wird dann das Inventar bewertet und ins gemeinsame

Serie Zusammenarbeitsformen in der Landwirtschaft

In den nächsten Ausgaben des St. Galler Bauer werden in einer losen Reihenfolge verschiedene Zusammenarbeitsformen in der Landwirtschaft vorgestellt. Die Berater des landwirtschaftlichen Zentrums (LZSG) werden die Betriebsgemeinschaft, die Betriebszweiggemeinschaft, die Generationengemeinschaft, die ÖLN-Gemeinschaft sowie weitere Zusammenarbeitsformen wie Nachbarschaftshilfe, Zusammenarbeit mit Maschinen etc. thematisieren. Der «St.Galler Bauer» möchte den Lesern einige Denkanstösse für eine vermehrte Zusammenarbeit geben. Denn eine Senkung des Aufwandes in finanzieller Hinsicht wie auch bei den personellen Ressourcen ist für die Zukunft der Landwirtschaft von grosser Bedeutung.

awi.

Eigentum eingebracht. Dessen Gegenwert wird zum Eigenkapital des einbringenden Partners. Der Partner ohne Inventar kann sich mit Ersparnissen ins Inventar «einkaufen» und somit ebenfalls Eigenkapital einbringen. Durch nicht bezogene Einkommensanteile kann er in den Folgejahren sein Eigenkapital erhöhen. Die Liegenschaft wird der Gemeinschaft gegen ein Entgelt (meistens analog dem Pachtzins) der Gemeinschaft zur Nutzung überlassen (siehe Abbildung «Übersicht Generationengemeinschaft»).

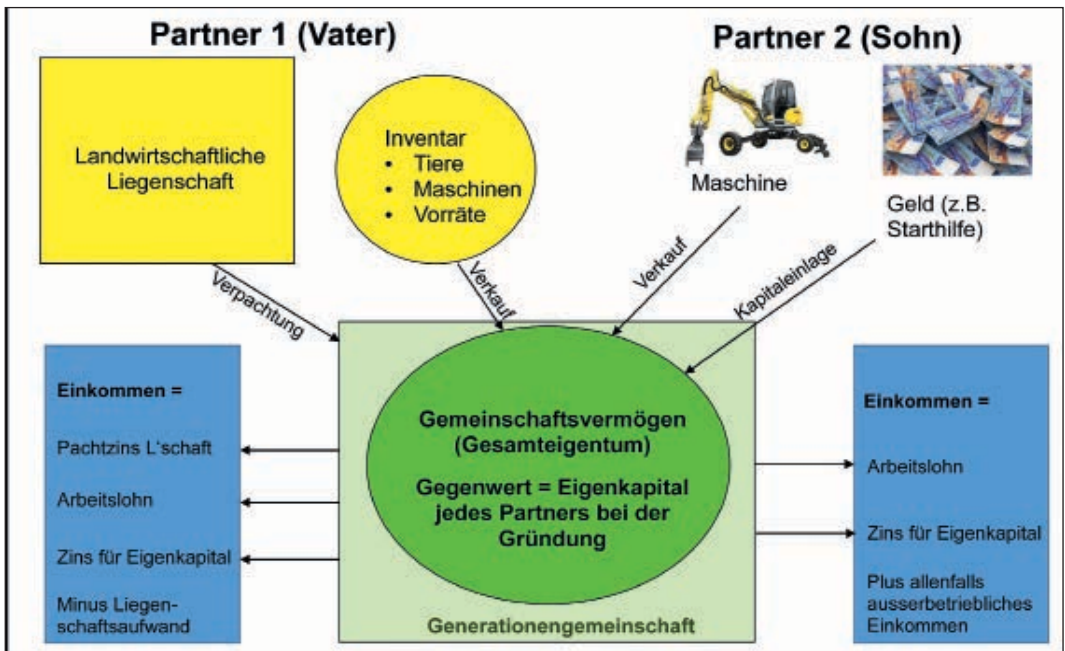
Anders als bei einem Anstellungsverhältnis werden mit der Gründung einer Generationengemeinschaft beide Partner gleichberechtigte selbständige Betriebsleiter. Beide haben dieselbe Entscheidungsbefugnis über die betriebliche

Ausrichtung, über Investitionen und beide sind gleichermaßen am Erfolg beteiligt. Das bedingt, dass beide Partner als Team funktionieren, regelmässig miteinander sprechen und aufeinander eingehen können. Eine Generationengemeinschaft kann durchaus auch funktionieren, wenn der Vater der Chef bleibt und der Sohn oder die Tochter seine Entscheide mitträgt; dann kann aber genauso gut und mit weniger Aufwand ein Anstellungsverhältnis gemacht werden. Wenn die junge Generation jedoch ihr in der Ausbildung erworbenes Rüstzeug im Betrieb verwirklichen möchte, der Vater dafür offen ist und der Betrieb entsprechend Arbeit für beide bietet, dann ist die gemeinsame Bewirtschaftung des Betriebs bis zur Pensionierung der Eltern eine Chan-

ce. Die Erfahrung des Vaters wird kombiniert mit neuem Wissen des Sohnes oder der Tochter, und die frühzeitige Erfolgsbeteiligung ist Motivation für beide, den Betrieb für die Zukunft zu rüsten. Eine Generationengemeinschaft ist damit mehr als eine halbe Hofübergabe.

Als Personengesellschaft

Während die Betriebsgemeinschaft (BG) oder Betriebszweiggemeinschaft (BZG) in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) als anerkannte Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit definiert sind, finden wir den Begriff «Generationengemeinschaft» im Landwirtschaftsrecht nicht. Jedoch steht in der LBV (Artikel 2), dass ein Bewirtschafteter auch eine Personengesellschaft sein kann, «die einen



So funktioniert die Generationengemeinschaft: Boden und Gebäude werden der Gemeinschaft gegen einen Pachtzins zum Gebrauch überlassen. Das Inventar wird ins gemeinsame Eigentum überführt. Aus dem Jahresgewinn wird das Eigenkapital beider Partner verzinst und ein Lohn für die Arbeit ausgerichtet. Nicht bezogene Einkommensanteile erhöhen, zu viel bezogene Anteile vermindern das Eigenkapital des jeweiligen Partners.

Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, und damit das Geschäftsrisiko trägt». Und in der DZV steht, dass auch eine Personengesellschaft Direktzahlungen erhält, aber nur, wenn alle Partner die Anforderungen (z.B. Altersgrenze, Ausbildung) erfüllen. Was eine Personengesellschaft ist, das steht im

Obligationenrecht (OR); vielfach handelt es sich dabei um eine «einfache Gesellschaft» (siehe Kasten). Eine einfache Gesellschaft kann durch blosser mündliche Übereinkunft zustande kommen. Es empfiehlt sich jedoch dringend der Abschluss eines schriftlichen Vertrags, in dem unter anderem die finanziel-

len Abmachungen, die Kompetenzen der Partner oder die Einkommensverteilung verbindlich festgehalten sind. Die landwirtschaftlichen Beratungsstellen verfügen über Musterverträge. Auch verlangt der Kanton für die Betriebsanerkennung einen unterschriebenen Gemeinschaftsvertrag.

Stimmen zur Generationengemeinschaft

Teamfähigkeit ist wichtig

Die Familie Tschümperlin aus St.Gallenkappel führt seit fünf Jahren ihren Betrieb als Generationengemeinschaft. Sowohl die Eltern wie auch die Jungen finden diese Form der Zusammenarbeit für ihre Situation passend.

Wichtig sind der Familie Tschümperlin in ihrer Generationengemeinschaft (GG) vor allem folgende Punkte:

- Teamfähigkeit und Toleranz von beiden Seiten
- Gegenseitiger Respekt, Wertschätzung und Vertrauen zueinander
- Immer reden miteinander und gemeinsam entscheiden
- Beide Partner tragen Verantwortung
- Die Gemeinschaft ermöglicht geordnete Freizeit und flexible Arbeitseinteilung.

Eltern Franz und Margrit: «Ich (Franz) musste mit 20 Jahren den Betrieb übernehmen, da mein Vater plötzlich starb. Ich vermisste den Rat meines Vaters. Der heutigen Generationengemeinschaft kön-

nen wir nur Positives abgewinnen. Wir freuen uns am Interesse und der Mitwirkung unserer Nachfolger und wünschen ihnen von Herzen Glück und Erfolg, wenn sie später den Betrieb auf eigene Verantwortung führen.»

Urs und Andrea: «Ich würde wieder eine Generationengemeinschaft mit meinem Vater gründen. Ich finde es gut, dass ich Schritt für Schritt den Betrieb übernehmen kann. Ich kann Maschinen und Einrichtungen kaufen, die für mich wichtig sind. Schon früh durfte ich meine Wünsche in den Betrieb einbringen und auf die Unterstützung von meinen Eltern setzen. Wir haben dadurch die Chance, den gesamten Betrieb und auch dessen wirtschaftlichen Aspekte (Buchhaltung) kennen zu lernen. Eine Lohnabrechnung nach Stunden kommt für uns nicht in Frage, wir teilen den Gewinn nach Prozenten auf. Wir freuen uns, dass der Betrieb bald ganz uns gehört und dass die Eltern kürzertreten können und somit mehr Ferientage geniessen dürfen.» *Dölf Widmer*

Die wichtigsten Merkmale

Generationengemeinschaft als einfache Gesellschaft, dies sind die wichtigsten Merkmale:

- Keine eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person): nicht rechts-, prozess- und betriebsfähig, das heisst zum Beispiel, dass die einfache Gesellschaft anders als eine AG oder GmbH keine eigene Geschäftsadresse hat, keine Löhne und Steuern bezahlt usw.
- Die einfache Gesellschaft wird vertreten durch die Partner, die für deren Verbindlichkeiten solidarisch haften.
- Jeder Partner versteuert seinen Anteil am Gewinn und Vermögen selber und bezahlt davon AHV-Beiträge (gleichmässige Verteilung, wenn nichts anderes vereinbart).
- Eine einfache Gesellschaft ist es immer dann, wenn zwei oder mehr Partner ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel verfolgen und es keine andere durchs Gesetz geordnete Gesellschaft ist. Der Vertrag kommt schriftlich, mündlich oder sogar stillschweigend zustande. Auch das Konkubinatsverhältnis ist beispielsweise eine einfache Gesellschaft. *dvw.*